

## **Merkblatt**

### **Novelle der europäischen RoHS-Richtlinie und neue ElektroStoffVerordnung in Deutschland**

**Die Stoffverwendungsverbote in Elektro- und Elektronikgeräten werden ausgeweitet. Sie beruhen auf einer EU-Richtlinie („RoHS“), die in allen EU-Mitgliedstaaten weitgehend gleichlautend umzusetzen ist. Die Novelle der RoHS-Richtlinie von 2011 enthält einige Übergangsfristen von bis zu 8 Jahren. In Deutschland wurde die novellierte RoHS durch eine „Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ umgesetzt.**

Mit der neuen „Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ wurde die frühere Richtlinie 2002/95/EG ersetzt. Die neue Richtlinie wurde in Deutschland durch eine „ElektroStoffVerordnung“ umgesetzt, die im Mai 2013 in Kraft trat. Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur früheren RoHS sind nachfolgend dargestellt.

#### **Geltungsbereich (Artikel 2)**

Früher galt die RoHS nur für die Gerätekategorien Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 10 der WEEE-Richtlinie. Neu aufgenommen wurden nun die Gerätekategorien Nr. 8 und Nr. 9 sowie eine erstmals definierte Nr. 11; alle elf Kategorien werden nun im Anhang I der RoHS aufgezählt. Die Bezeichnungen der ersten zehn Kategorien stimmen weitgehend mit den bisher verwendeten überein. Von großer Bedeutung ist die neue Kategorie Nr. 11: „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind“.

Damit gilt die RoHS zukünftig für „alle“ Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Begriffsbestimmungen in Artikel 3, soweit sie durch Artikel 2, Absatz 4, nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Insbesondere folgende Geräte fallen aufgrund von Absatz 4 **nicht** unter die neue RoHS (vgl. nachfolgende Begriffserläuterungen):

- Geräte, die **speziell als Teil eines anderen**, von dieser Richtlinie ausgenommenen oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen, die ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können und die nur durch gleiche, speziell konzipierte Geräte ersetzt werden können;
- **ortsfeste industrielle Großwerkzeuge**;

- **ortsfeste Großanlagen**;
- **Verkehrsmittel** zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind;
- **bewegliche Maschinen**, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;
- **Photovoltaikmodule**, die (...) von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurden;
- Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der **Forschung und Entwicklung** entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden

### **Begriffsbestimmungen (in Auswahl, siehe Artikel 3)**

Deutlich ausgeweitet wurden die Begriffsbestimmungen, mit denen u. a. Hersteller, Bevollmächtigter, Vertreiber und Importeur definiert werden; ebenso die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit eines Substitutionsprodukts sowie „Ersatzteile“ (die für ältere Geräte weiterhin erhältlich sein sollen).

- Elektro- und Elektronikgeräte werden ähnlich wie bisher durch Bezug auf elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder definiert, von denen sie zur Erfüllung mindestens einer ihrer beabsichtigten Funktionen „abhängig“ sind. (Ob diese Definition geclückt und eindeutig ist, bleibt abzuwarten).
- Bei „ortfesten industriellen Großwerkzeugen“ und bei „ortfesten Großanlagen“ wird vor allem auf den Einsatz von Fachpersonal bei der Installation Bezug genommen.
- Mit den oben genannten „bewegliche Maschinen...“ sind laut Artikel 3, Ziffer 28, nur solche „mit eigener Energieversorgung“ gemeint, also nicht jegliches Handgerät mit Batterie oder Stromkabel.
- Als „Bereitstellung auf dem Markt“ gilt die Abgabe (...) im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. „Inverkehrbringen“ bedeutet künftig die „erstmalige Bereitstellung auf dem EU-Markt“.

Die Hauptadressaten der RoHS werden also nicht mehr dadurch beschrieben, dass sie Geräte „erstmalig in Verkehr bringen“, weil das Wort „erstmalig“ nun schon in der Begriffsbestimmung enthalten ist. Hauptadressaten sind künftig somit die „Inverkehrbringer“.

- Auch Verbindungs- und Verlängerungskabel werden in Artikel 3 definiert und fallen laut Artikel 4 Absatz 1 nun ausdrücklich unter die RoHS.
- Da sich die Stoffverwendungsverbote auf „homogene Werkstoffe“ beziehen, werden diese mit Ziffer 20 in Artikel 3 erstmals in der RoHS definiert. Entscheidend ist, ob eine Auftrennung des betrachteten Werkstoffs mit mechanischen Verfahren möglich ist oder nicht. Dies entspricht der bisherigen Rechtsauslegung.

### **Stoffverwendungsverbote und differenziertes Inkrafttreten**

Verboten ist - wie bisher - die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylether (PBDE). Der einzuhaltende Grenzwert beträgt - wie bisher - 0,01 % bei Cadmium und 0,1 % bei den übrigen Stoffen.

Für erstmals unter die RoHS fallende Gerätetypen wurden in Artikel 4, Absatz 3, bzw. in Artikel 2, Absatz 2, unterschiedliche Stichtage festgelegt, ab denen die Grenzwerte spätestens einzuhalten sind:

- 22. Juli **2014** für medizinische Geräte und für Überwachungs- und Kontrollinstrumente (außer den industriell genutzten, siehe unten)
- 22. Juli **2016** für In-vitro-Diagnostika
- 22. Juli **2017** für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (laut den Begriffsbestimmungen sind diese „ausschließlich für industrielle und gewerbliche Zwecke bestimmt“)
- 22. Juli **2019** für die neue Kategorie Nr. 11 (also für alle Geräte, die nicht unter die Kategorien Nr. 1 bis 10 fallen)

### **Ausnahmen von den Stoffverwendungsverböten und deren Befristung**

Beibehalten wurde das Prinzip der Ausnahmeregelungen, die zuletzt auf 39 bzw. 40 Ziffern angewachsen waren und die nun wortgleich im neuen Anhang III der RoHS aufgelistet sind. Einige der 40 Ziffern sind zwar inzwischen für neuere Geräte abgelaufen (Ziffern 18a, 19, 20, 26, 27 und 36), aber gelten weiterhin für Ersatzteile für ältere (vor dem Ablaufdatum in Verkehr gebrachte) Geräte.

Neben den zeitlichen Befristungen, differenziert nach Ziffern im Anhang III, wurde neu eine generelle Befristung auf fünf Jahre (aktuell also bis **21. Juli 2016**) eingeführt. Verlängerungen sind möglich, müssen aber spätestens 18 Monate vor Ablauf

beantragt werden. Was diese Anträge im Einzelnen alles umfassen müssen, wird im neuen Anhang V aufgelistet.

*NACHTRAG: Verlängerungsanträge wurden von etlichen Industrieverbänden im Vorfeld des Stichtags 21.01.2015 auf den Weg gebracht.*

Für die mittelfristig neu betroffenen Kategorien Nr. 8 (medizinische Geräte) und Nr. 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente) wurde ein separater Anhang IV mit zunächst 20 Ausnahmeregelungen eingeführt. Hier beträgt die generelle Befristung sieben Jahre ab den oben genannten Daten im Juli 2014 bzw. 2016 bzw. 2017.

Unabhängig davon sind Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen wie bisher jederzeit möglich, wozu spezielle Abläufe (mit öffentlichen Konsultationen etc.) festgelegt sind.

Die RoHS enthält außerdem etliche, zum Teil mit Fristen versehene, Arbeitsaufträge an die Kommission, z. B. zu einer generellen Überprüfung des Geltungsbereichs bis Mitte 2014 oder zu einer möglichen Ausweitung der Stoffverwendungsverbote z. B. auf bestimmte Phthalate.

*NACHTRAG: Im Januar 2014 wurden in diversen kurzen Einzelrichtlinien weitere 14 Ausnahmen in den besagten Anhang IV aufgenommen und je eine Ausnahme in Anhang III und in Anhang IV geändert.*

*ZWEITER NACHTRAG: Im Mai 2014 wurden mit acht weiteren Einzelrichtlinien zwei weitere Ausnahmen in Anhang III und sechs weitere Ausnahmen in Anhang IV aufgenommen.*

## **Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung**

Komplett neu sind die Artikel 7 bis 18, mit denen die Regelungen zur Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Marktüberwachung auf alle Geräte, die der RoHS unterliegen, ausgedehnt werden. Die diesbezüglichen Pflichten der Hersteller, ggf. Bevollmächtigten, Importeure und Vertreiber (z. B. auch zu Gerätekenzeichnungen, Produktrückrufen und Dokumentationen) werden hierzu jeweils im Einzelnen aufgelistet.

In Deutschland wurde die neue RoHS-Richtlinie durch eine „Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ ins nationale Recht übernommen. Sie entspricht inhaltlich der neuen RoHS und ist seit 9. Mai 2013 in Kraft. Zeitgleich wurde § 5 ElektroG gestrichen, da die dort genannten Stoffverwendungsverbote nun in der eigenständigen Verordnung enthalten sind.



Die oben genannten Ergänzungen der RoHS-Richtlinie im Jahr 2014 wurden durch entsprechende Anpassungen der ElektroStoffVerordnung im Oktober bzw. Dezember 2014 ins deutsche Recht übernommen.

**Ansprechpartner/Kontakt:**

Nadine Schmutzler

Tel. 0231 5417-112

E-Mail: [n.schmutzler@dortmund.ihk.de](mailto:n.schmutzler@dortmund.ihk.de)

Autor: Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein (Stand: Januar 2015)

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---